

DEGP

# PRÜFUNGSBERICHT

# Stellungnahme

- gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 3 GenG –

(Gutachterliche Äußerung)

**über die Gründung (Umwandlung durch Formwechsel)**

des

Unternehmens

**Kampfkunst Kollegium e.G.**

Sportpark 5

**D-88045 Friedrichshafen**

---

**erstellt durch:**

***DEGP Deutsch-Europäischer Genossenschafts-  
und Prüfungsverband e.V.***

**Wasserstadt 16 - 18**

**06844 Dessau-Roßlau**

**Zusammenfassung der Ergebnisse der Stellungnahme  
(Gutachterlichen Äußerung)  
gem. § 11 Abs. 2 Ziffer 3 GenG  
- zur Vorlage beim zuständigen Registergericht -**

**1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG**

<b>Auftragserteilung</b>	Erfolgte durch den Vorstand der Genossenschaft.
<b>Prüfungsgegenstand</b>	Beurteilung, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.
<b>Prüfungsgrundlage</b>	eingereichte Unterlagen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>• Projektskizze-Gründung eG aus Umwandlung</li><li>• Entwurf Umwandlungsbeschluss – Umwandlung per Formwechsel <i>der Kampfkunst Kollegium GmbH &amp; Co. KG</i> in <i>Kampfkunst Kollegium eG</i></li><li>• Satzung der eG, AGO, GO Vorstand</li><li>• Jahresabschlüsse 2017, 2018, BWA 12-2019 und BWA 05-2020</li></ul>
<b>Auskunftspersonen der eG</b>	Herr Antonius Dietl
<b>Prüfungszeitraum</b>	Juli 2020

**Vollständigkeitserklärung**

Auf die Abgabe einer besonderen Vollständigkeitserklärung wurde verzichtet, weil erst mit Anmeldung des Gewerbes der eigentliche wirtschaftliche Geschäftsbetrieb beginnt.

**Auftragsbedingungen**

Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen des DEGP Prüfungsverbandes e.V. vom 08.08.2016.

Für die Methode und Umfang dieser Prüfung waren die Grundsätze der vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer entwickelten Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW PS 200 / PS 201 / PS 450 – Prüfungsstandards und -grundsätze des Instituts für Wirtschaftsprüfer -) sowie § 11 Abs. 2 Ziffer 3 GenG maßgebend.

## 2. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

**Firma**

**Rechtsform**

Eingetragene Genossenschaft

**Sitz**

D-88045 Friedrichshafen

**Geschäftsanschrift**

Sportpark 5  
D-88045 Friedrichshafen

**Zweck der Genossenschaft**

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft der Mitglieder und deren sozialen und kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

**Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen und Handelsgeschäfte, insbesondere

- a. die Aus-, Fort- und Weiterbildung in Theorie und Praxis für verschiedene Kampfkunstarten;
- b. die Konzeption und Durchführung von Seminaren;
- c. der Einkauf von Waren aller Art im großen und deren Verkauf im kleinen;
- d. die Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen.

Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

**Beteiligungen / Gründung von Eigen-  
gesellschaften** Ja

<b>Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder</b>	Ja
<b>Gründungsdatum</b>	01.01.2020 (Übertragungstichtag)
<b>Gründung</b>	Die Gründung der Genossenschaft erfolgte durch Umwandlung der „Kampfkunst Kollegium GmbH & Co. KG“ gemäß §§ 190 ff, 251 ff UmwG.  Entsprechende Unterlagen wurden vorgelegt.
<b>Anzahl Gründungsmitglieder</b>	2  Unter Beachtung § 197 Satz 2 UmwG und § 80 GenG sowie in Anwendung § 4 Nr. 7 Kommentierung zum GenG – Bauer ist die gesetzlich vorgeschriebene Mindestmitgliederzahl von 3 Mitgliedern gemäß § 4 GenG zu sichern.
<b>Geschäftsanteil</b>	100,00 EUR
<b>Pflichtanteile</b>	Zur Begründung der Mitgliedschaft ist 1 Anteil als Pflichtanteil zu erwerben.
<b>Weitere Geschäftsanteile</b>	Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile zeichnen.
<b>Einzahlung der Pflicht-Geschäfts-Anteile</b>	Sofort – in voller Höhe, nach Eintragung in die Mitgliederliste.
<b>Eintrittsgeld / Agio</b>	Mit Beitritt zur Genossenschaft ist Eintrittsgeld und Agio zu leisten. Höhe, Fälligkeit und Zahlung ist in der <i>Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)</i> geregelt.
<b>Mindestkapital</b>	entfällt

<b>Besondere Anmerkungen zum Mindestkapital</b>	entfällt
<b>Investierende Mitglieder</b>	Zugelassen und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Bevollmächtigte der Generalversammlung.
<b>Weitere Regelungen bezüglich investierender Mitglieder</b>	Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
<b>Gewährung von Mehrstimmrechten</b>	Ja Das Gründungsmitglied Antonius Dietl hat ein Mehrstimmrecht von 3 Stimmen.
<b>Nachschusspflicht</b>	Die Mitglieder haben im Falle der Genossenschaftsinsolvenz gem. §§ 105, 119 GenG keine Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. (Satzungsgemäßer Nachschussausschluss gem. § 6 Nr. 3 GenG).
<b>Geschäftsjahr</b>	Kalenderjahr
<b>Hat die eG derzeit mehr als 20 Mitglieder?</b>	Nein
<b>Macht die eG satzungsmäßig von den Erleichterungen für kleine Genossenschaften Gebrauch?</b>	Nein

### 3. ORGANE

#### 3.1. GENERALVERSAMMLUNG / UMWANDLUNGSVERSAMMLUNG

<b>Tag der Gründung</b>	01.01.2020 (bilanzieller Stichtag)
<b>Protokollführung</b>	Notar - wird noch festgelegt
<b>In welcher Form erfolgt die Einladung zur Generalversammlung bzw. werden die Mitglieder informiert?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder (postalisch, fernschriftlich, elektronisch) oder</li><li>• durch Bekanntmachung in dem in § 7 der Satzung vorgesehenen Blatt.</li><li>• Die Einladungsfrist beträgt mindestens 17 Kalendertage.</li></ul>
<b>Hinweise zur Form der Einladung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wir empfehlen – soweit wirtschaftlich vertretbar – für die Benachrichtigung der Mitglieder eine Form zu wählen, die gewährleistet, dass die Mitglieder mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit tatsächlich über die Durchführung der Generalversammlung informiert werden.</li><li>• Eine ausschließliche Benachrichtigung über ein Print-Medium oder die Homepage mag zwar gesetzeskonform sein, entspricht jedoch nach hiesiger Auffassung nur bedingt genossenschaftlichem Selbstverständnis.</li></ul>
<b>Hinweise zur Gründung</b>	Die Gründung erfolgt durch Formwechsel. Protokoll- bzw. Beschlusssentwürfe liegen vor.
<b>Besondere Anmerkungen</b>	Die Genossenschaft entsteht durch formwechselnde Umwandlung der <i>Kampfkunst Kollegium GmbH &amp; Co. KG</i> .

### 3.2. AUFSICHTSRAT (AR)

<b>Wurde ein Aufsichtsrat gewählt oder ein/e Bevollmächtigter/r der Generalversammlung?</b>	Da unter 20 Mitglieder wird ein <b>Bevollmächtigter der Generalversammlung</b> gewählt.
<b>Bevollmächtigter der Generalversammlung</b>	wird noch festgelegt
<b>Anzahl der Mitglieder des AR</b>	entfällt
<b>Vorsitzender des Aufsichtsrates</b>	Entfällt
<b>Weitere Mitglieder des Aufsichtsrates</b>	Entfällt
<b>Besondere Anmerkungen zu den Wahlen</b>	Die Wahlperiode beträgt gemäß § 19 Abs. 2 der AGO 5 Jahre.
<b>Geschäftsordnung für den AR</b>	Entfällt
<b>Auf folgende Regelungen in der Satzung zum AR wäre hinzuweisen</b>	Mit dem 21. Mitglied der Genossenschaft ist ein AR zu wählen; dieser besteht dann aus 3 Mitgliedern gemäß § 5 der Satzung.
<b>Besondere Anmerkungen</b>	entfällt

### 3.3. VORSTAND

<b>Wahl- bzw. Bestellungs- gremium</b>	Aufsichtsrat gemäß Satzung § 5 Abs. 3
<b>Anzahl der Mitglieder des Vorstandes</b>	Der Vorstand besteht aus mindestens 1 Mitglie- dern.  Ab 21 Mitglieder besteht der Vorstand aus min- destens 2 Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.
<b>Mitglieder des Vorstandes:</b>	<b>Herr Antonius Dietl</b> geb.: 02.04.1961 Leimäckerstr. 24/3 88074 Meckenbeuren
<b>Dauer der Wahlperiode</b>	gemäß § 14 Abs. 4 der AGO 5 Jahre
<b>Geschäftsordnung</b>	liegt als Entwurf vor
<b>Anmerkungen zu den Wahlen</b>	gemäß notarielle Anmeldung
<b>Regelungen zur Vertretung</b>	Befreiung i.S.d. § 181, 1. und 2. Alt. BGB
<b>Qualifikation des Vorstandes</b>	erworbene Qualifikationen sind angemessen zur Aufgabenstellung
<b>Besondere Anmerkungen</b>	keine

#### 4. UNTERNEHMENSGESTALTUNG / - ENTWICKLUNG

<b>Förderauftrag</b>	Ist hinreichend und plausibel dargestellt, begründet und erreichbar.  Unmittelbare Mitgliederförderung: <ul style="list-style-type: none"><li>- Bereitstellung von kostengünstigem Wohnraum</li><li>- Schaffung von Ausbildungs-, Praktikums- und Arbeitsplätzen</li><li>- Verschaffung von Einkaufsvorteilen</li><li>- Versorgung mit gesunden und nachhaltig produzierten Lebensmitteln</li><li>- Vermittlung von Kenntnissen mod. Ernährung</li><li>- Bildungs- und Weiterbildungsunterstützung</li><li>- Bereitstellung von Fahrzeugen</li><li>- Ergänzung staatlicher Pflegeleistungen</li></ul>
<b>Besondere Gefährdungs-Potenziale für Mitglieder</b>	nicht zu erkennen
<b>Unternehmenskonzept</b>	als Projektskizze Jahresabschlüsse 2017 und 2018 sowie BWA 12-2019 und BWA 05-2020 liegen vor
<b>Ertragskraft und Existenzsicherung</b>	angemessen
<b>Vermögenslage u. finanzielle Stabilität</b>	hinreichend geplant, keine besonderen Risiken erkennbar
<b>Besondere Gefährdungs-Potenziale für Gläubiger und Mitglieder</b>	sind keine zu erkennen
<b>Besondere Hinweise im Rahmen Rechtsformwechsel</b>	Mit der Umwandlung per <i>Rechtsformwechsel</i> i.S.d. §§ 190-304 UmwG ist die Überleitung eines Rechtsträgers in eine andere Rechtsform (§190 I UmwG) geregelt. Dabei bleibt die Identität des Rechtsträgers ebenso erhalten wie im Regelfall die Mitgliedschaft der Anteilseigner (§ 202 I Nr. 1 und 2 UmwG). Eine Vermögensübertragung findet nicht statt. Lediglich

das Rechtskleid der Gesellschaft ändert sich, während der Vermögensbestand und die Anteilsinhaber regelmäßig gleichbleiben. D. h. es findet keine Vermögensübertragung statt (*Kommentar zum Genossenschaftsgesetz – Beuthin – 16. Auflage (2018) – S. 1039 – 6. Punkt Formwechsel*).

### **Besondere Anmerkungen**

Sofern sich Änderungen an der erwarteten Unternehmensentwicklung ergeben, teilen Sie uns dies bitte zeitnah mit!

**Mit Wirkung zum 15.01.2021 erwarten wir un-  
aufgefordert eine Bestätigung, dass die geplante Genossenschaftsentwicklung in der erwarteten Form verlaufen ist.**

**Wir behalten uns ausdrücklich vor, dazu ggf. erneut zu berichten.**

## **5. GESAMTBEURTEILUNG**

### **Zusammengefasstes Ergebnis**

Die betrieblichen Ist-Kennwerte, sowie ergänzende Erläuterungen, lassen es opportun erscheinen, das Unternehmen insgesamt **positiv** zu beurteilen.

### **Förderzweck**

Der Förderzweck der Mitglieder der eG ist erreichbar.

### **Aufnahme in den Prüfungs- verband**

Einer Aufnahme in den Prüfungsverband steht nichts entgegen.

## Zusammenfassende Feststellung gemäß § 11 Abs.2 Ziffer 3 GenG

**Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Vermögenslage der Genossenschaft lassen eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder Gläubiger nicht besorgen.**

**Der genossenschaftliche Förderzweck wird durch das vorgestellte Konzept ausreichend und glaubhaft belegt.**

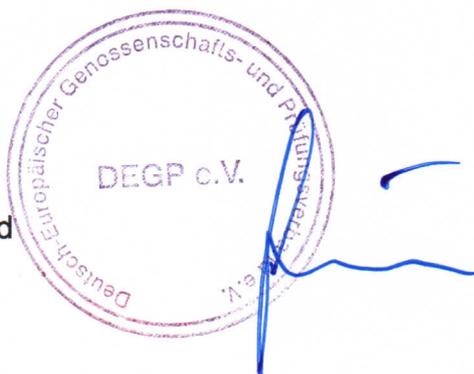
**Die ausreichend dokumentierte Teamfähigkeit entspricht der genossenschaftlichen Kooperationsidee.**

### **DEGP**

Deutsch-Europäischer Genossenschafts- und Prüfungsverband e.V.  
Wasserstadt 16 – 18, 06844 Dessau-Roßlau

Dessau, den 13.07.2020

Der Vorstand



### Hinweis:

*Diese „gutachterliche Äußerung“ basiert auf Informationen, die sich auf den Zeitpunkt der Gründung beziehen. Weitergehende Entwicklungen, die möglicherweise danach erfolgten, sind nicht berücksichtigt. Fall dazu Stellung genommen werden soll, bedarf es einer gesonderten Beauftragung.*

# Allgemeine Auftragsbedingungen

DEGP Prüfungsverband e.V.

vom 08.08.2016

## 1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Unternehmen, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedern in anderer Rechtsform und von Organisationen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Werden im Einzelfalle ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Verband und Dritten begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die nachstehenden Beziehungen, soweit sie anwendbar sind, insbesondere Ziffer 7.

## 2. Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Die gesetzliche Prüfung erstreckt sich gemäß § 53 GenG auf die Einrichtung, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft. Der Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung. Bei Sonderprüfungen, die durch den Vorstandsvorstand angeordnet sind, nach den vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Weisungen.

(2) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

(3) In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen. Diese werden entsprechend diesen Bedingungen analog verpflichtet.

(4) Gegenstand der Prüfung ist in der Regel nicht die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, soweit sich nicht aus der Natur der Prüfung etwas anderes ergibt oder eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z.B. des Arbeits-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts, sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Gegenstand der Prüfung, Beratung und sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.

(6) Ändert sich nach Abgabe der abschließenden Äußerungen des Verbandes die Rechtslage, so ist er nicht verpflichtet, das Mitglied auf solche Änderungen, oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

(7) Die gesetzliche und wirtschaftliche Verantwortung der juristischen Vertreter und der Organe der Mitglieder wird durch die Tätigkeiten des Verbandes nicht verändert.

## 3. Aufklärungspflicht

(1) Der Vorstand des Mitglieds ist verpflichtet, dass dem Verband - auch ohne dessen besondere Aufforderung - alle für die Ausführung der Prüfungen und sonstigen Aufträge bzw. Tätigkeiten, notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekanntwerden.

(2) In besonderen Fällen hat der Verband das Recht, Auflagen zu erteilen. Dies gilt insbesondere zur Sicherstellung des gesetzlichen Förderauftrages und zur Vermeidung oder Bewältigung von Unternehmenskrisen.

(3) Der Vorstand des Mitglieds ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Das Mitglied steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes oder vom Verband beauftragter Fachpersonen gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

## 5. Berichterstattung

(1) Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht schriftlich erstattet. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig.

(2) Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes sind unverbindlich. Dies gilt auch insoweit der Verband die Ergebnisse seiner Tätigkeit lediglich (vorläufig, als Entwurf oder Kurzdarstellung) schriftlich zusammenfaßt.

## 6. Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen durch das Mitglied an einen Dritten, bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(2) Gegenüber Dritten haftet der Verband im Rahmen von Ziff. 7 nur, wenn die Voraussetzungen von Ziff. 6 Abs.1 und Ziff. 5 gegeben sind.

(3) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen des Verbandes zu Werbe- oder werbeähnlichen Zwecken sind unzulässig.

## 7. Haftung

(1) Die Haftung des Verbandes richtet sich für Schadensersatzansprüche jeder Art bei allen gesetzlichen Pflichtprüfungen nach § 62 GenG bzw. nach § 323 HGB, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) In allen anderen Fällen haftet der Verband, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anders bestimmt ist, bis zu einem Betrage von 1.000.000,00 EUR je Schadensfall.

(3) Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche eines Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergeben. Hierbei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Als einzelner Schadensfall gelten ferner auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Gleiches gilt auch im Falle mehrerer Anspruchsberechtigter.

(4) Für Schäden, die im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße allen Anspruchsberechtigten entstanden sind, haftet der Verband:

- bei gesetzlichen Prüfungen bis zur Höhe des Doppelten der gesetzlich vorgeschriebenen Haftsumme
  - bei allen anderen Prüfungen und sonstigen Tätigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, bis zur Höhe von 1.000.000.- EURO.
- ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren Jahren verursacht worden ist. In den Fällen, in denen der Verband einen sachverständigen Dritten mit der Ausführung von „Tätigkeiten im eigenen Namen“ betraut, haftet der Verband nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(5) Schadensersatzansprüche verjähren gemäß § 62 Abs. 6 GenG in drei Jahren. Soweit § 62 GenG nicht anwendbar ist, kann ein Schadensersatzanspruch nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren nach dem anspruchsbegründendem Ereignis geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt, wenn trotz entsprechenden schriftlichen Hinweises des Verbandes nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Erhalt der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird.

#### **8. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen**

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichtes bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Verbandes.

(2) Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder, an anderer für die Öffentlichkeit bestimmten Stelle, nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(3) Widerruft der Verband einen Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht mehr verwendet werden. Hat das Mitglied den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat es allen diesen Bestätigungsvermerk erhaltenen Stellen, den Widerruf in geeigneter Form mitzuteilen.

#### **9. Ergänzende Bestimmungen für sonstige Tätigkeiten**

(1) Der Verband und seine Beauftragten sind berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen, wie auch im Falle der Dauerberatung, die von dem Mitglied genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband bzw. seine Beauftragten haben jedoch das Mitglied auf von ihnen festgestellte Unrichtigkeit hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B.: Steuerberatungsauftrag, Rechtsberatungsauftrag) umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Falle hat das Mitglied dem Verband bzw. seinen Beauftragten alle für die Wahrung von Fristen wesentliche Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide / Klageschriften, so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung zu gewährleisten ist.

#### **10. Schweigepflicht**

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, gemäß § 62 GenG oder vergleichbare Bestimmungen Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.

(2) Der Verband ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten, oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

#### **11. Vergütung**

(1) Der Verband hat neben seiner Gebühren- und Honorarforderung, Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Näheres regelt eine Gebührenordnung.

(2) Der Verband kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen.

(3) Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

#### **12. Aufbewahrungen von Unterlagen**

Der Verband bewahrt, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung und Erledigung sonstiger Aufträge ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sieben Jahre auf.

#### **13. Salvatorische Klausel und Gerichtsstand**

(1) Sollten Teile dieser Bedingungen ganz oder zum Teil nichtig sein, ist deshalb nicht die gesamte Vereinbarung nichtig. Die nichtigen Teile sind dann so auszulegen, wie dies einem Mitgliedschaftsverhältnisses üblicherweise entspricht.

(2) Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

Rolf Gräser  
Vorstand

Gerd K. Schaumann  
Vorstand